Das Gebäudeenergiegesetz (GEG), gültig ab 2024 (Bundesgesetz)

Die wichtigsten Regelungen für Gebäudeeigentümer (GEG)

- Aus für Öl- und Erdgaseinzelheizungen ab dem Jahr 2045
- Anteil von 65 % erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Neubauten ab Mitte 2026 (> 100.000 Einwohnende) bzw. Mitte 2028 (< 100.000 Einwohnende)
- Bei Bestandsimmobilien greifen einzelfallabhängige Übergangsregelungen von bis zu 10 Jahren.
- Bestehende Heizungsanlagen dürfen repariert werden
- Heizungsanlagen, die nach dem 01.01.2024 neu errichtet wurden und mit fossilen Energieträgern beheizt werden, sind ab dem Jahr 2029 sukzessive auf erneuerbare Energien umzustellen.
- Bei Anschluss an ein Wärmenetz oder Einbau einer Wärmepumpe gelten die Anforderungen als erfüllt, da die Netzbetreiber (Wärme/Strom) ihre Netze entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dekarbonisieren.

➢ **Eigentümer bei denen eine Sanierung von Heizungsanlage und/oder Gebäude ansteht, sollten sich dazu umfassend beraten lassen. (z.B. Energieagentur)**

➢ **Diese Regelungen gelten für alle Bürger*innen /Gebäudeeigentümer*innen unabhängig davon, ob in einer Gemeinde ein Wärmeplan vorliegt oder nicht!**